

# Fondsreglement

Zur Unterstützung des Vereins SPITEX-Dienste  
oberes Gürbetal sowie seines Stützpunktes

---

SPITEX oberes Gürbetal  
Burgisteinstrasse 34  
3665 Wattenwil  
Tel. 033 356 12 81  
[info@spitex-og.ch](mailto:info@spitex-og.ch)  
[www.spitex-og.ch](http://www.spitex-og.ch)

Dieses Reglement gilt sinngemäss für folgende Fonds:

- Fonds 1 «Schenkung Hauspflegeverein Wattenwil»
- Fonds 2 «Unterstützung von Einwohner der Versorgungsregion «oberes Gürbetal» sowie Personal- und Betriebsprojekte der SPITEX oberes Gürbetal»

#### VERLAUF / ÄNDERUNG DOKUMENT

Datum	Version	Inhaltliche Änderung	Kapitelangabe
11.03.2022	0.1	Totalrevision Fondsreglement vom 25.10.2012	
22.03.2022	1.0	Finalisierung, Vorgelegt	3.4
22.03.2022	1.0	Genehmigung und kollektive Unterzeichnung	8.4

#### ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

FER21	Rechnungslegung für gemeinnützige Non-Profit-Organisationen der Schweizer Treuhand-Kammer
SoG	SPITEX oberes Gürbetal

#### RECHTSGRUNDLAGEN

- Handbuch zum Rechnungswesen für Spitex-Organisationen; Spitex Verband Schweiz, 4. vollständig überarbeitete Auflage 2020
- Allgemeine Vertragsbedingungen zum Leistungsvertrag 2022-2025 betreffend Versorgungssicherheit in der Region oberes Gürbetal vom 23.08.2021 samt deren gesetzlichen Grundlagen.

Zur einfacheren Lesbarkeit wird die männliche Geschlechtsform verwendet.

## Inhalt

1. ALLGEMEINES, VORAUSSETZUNGEN.....	4
1.1. AUSGANGSLAGE.....	4
1.2. Grundsatz.....	4
1.3. Definition .....	4
2. ZWECK .....	4
2.1. Zweckbestimmung.....	4
2.2. Zweckänderung .....	4
2.3. Unterstützungsbereiche .....	4
3. FINANZIERUNG.....	5
3.1. Konstituierung.....	5
3.2. Höhe Fonds.....	5
3.3. Äufnung .....	5
3.4. Kompetenzen .....	5
4. VERWALTUNG .....	5
4.1. Kompetenzen .....	5
4.2. Beiträge .....	5
4.3. Darlehen.....	6
4.4. Verwaltung .....	6
5. BEDINGUNGEN.....	6
5.1. Spezielle Bedingungen .....	6
5.2. Sonstige Auflagen.....	6
6. BERICHTSWESEN .....	7
6.1. Berichterstattung .....	7
6.2. Rechnung .....	7
7. AUFLÖSUNG .....	7
7.1. Reguläre Auflösung .....	7
7.2. Überschüssige Mittel .....	7
8. ERLASS .....	7
8.1. Verantwortlichkeit .....	7
8.2. Verantwortung .....	7
8.3. Inkraftsetzung .....	7
8.4. Anwendung.....	8

# 1. ALLGEMEINES, VORAUSSETZUNGEN

## 1.1. AUSGANGSLAGE

Der Vereinsvorstand der SPITEX-Dienste oberes Gürbetal (nachfolgend SoG genannt) bestimmt die Errichtung eines Unterstützungsfonds der SoG.

## 1.2. Grundsatz

Das Fondsreglement regelt den Umgang mit den auf Seite 2 genannten Fonds.

## 1.3. Definition

Beide Fonds sind freie Fonds gemäss FER21. Sie werden durch freie verfügbare Mittel errichtet und durch die SoG zweckbestimmt.

# 2. ZWECK

## 2.1. Zweckbestimmung

Die Unterstützungsfonds leisten Beiträge für Einwohner der Versorgungsregion «oberes Gürbetal» oder Institutionen ausserhalb der Betriebsrechnung gemäss Artikel 2.3. «Unterstützungsbereiche» hiernach.

Zweckgebundene Spenden werden entsprechend verwendet.

## 2.2. Zweckänderung

Der Vorstand kann jederzeit eine Zweckänderung erlassen.

## 2.3. Unterstützungsbereiche

Es werden Kosten übernommen oder Beiträge bezahlt für:

- Klientenanlässe\*
- Finanzielle Unterstützung von Klienten und Mitarbeitenden in Härtefällen\*
- Anschaffungen oder sonstige Aufwendungen, die aus irgendwelchen Gründen nicht der ordentlichen Betriebsrechnung belastet werden dürfen bzw. nicht von den Subventionsbehörden übernommen werden\*<sup>1</sup>
- Leistungen an Klientenrechnungen Bedürftiger
- Beiträge an kleinere Anschaffungen (Hilfsmittel) im Haushalt Bedürftiger (als Grund werden finanzielle Engpässe oder soziale Härtefälle angesehen)
- Projekte der SoG
- Personalentwicklung und -erhebungen
- Spezielle Projekte für das angestellte Personal
- Qualitäts- und Dienstleistungsentwicklung (Projekte und damit verbundene Weiterbildung, Mitarbeiterförderung, Supervision, Fallbesprechungen, Literatur etc.)
- Anerkennung für Freiwillige durch die SoG

---

<sup>1</sup> \* Auflage der Schenkungsurkunde des Hauspflegevereins Wattenwil vom 07.11.2005

## **3. FINANZIERUNG**

### **3.1. Konstituierung**

Der Fonds der SoG wird anfänglich durch eine einmalige Einlage von CHF 100'000 aus dem Eigenkapital der SoG gespiesen. Dieser Betrag wird als Aufwand in der Jahresrechnung 2021 ausgewiesen. Der Fonds des Hauspflegevereins übernimmt seinen zweckbestimmten Saldo.

### **3.2. Höhe Fonds**

Die maximale Höhe der Fonds ist unbegrenzt. Sie sollen die Untergrenze von CHF 25'000 nicht unterschreiten.

### **3.3. Äufnung**

Der Fonds der SoG wird geäufnet durch:

- Nicht zweckbestimmte Legate, Vergabungen und Spenden
- Mit dem Jahresbeitrag zusätzlich einbezahlter Beträge der Vereinsmitglieder
- Spendenaufruf-Aktionen
- Transfers (Auflösung) von anderen, nicht zweckbestimmten Fonds

Durch Beschlüsse des Vorstands oder/und der Vereinsversammlung können zusätzliche Äufnungen vorgenommen werden.

Die Äufnung erfolgt nicht aus Überschüssen oder aus Gewinnreserven des Betriebs.

Der Fonds des Hauspflegevereins wird nicht geäufnet.

### **3.4. Kompetenzen**

Die Geschäftsleitung kann die Zuweisung bis zu CHF 5'000 in eigener Kompetenz vornehmen. Jede zusätzliche Zuweisung muss auf Antrag der Geschäftsleitung oder von Vorstandsmitgliedern vom Vorstand genehmigt werden.

## **4. VERWALTUNG**

### **4.1. Kompetenzen**

Über Vergabungen aus Mitteln der beiden Fonds entscheidet bis zu einem Betrag von CHF 2'000 die Geschäftsleitung. Dieser Betrag kann von der Geschäftsleitung viermal pro Kalenderjahr pro Fonds gesprochen werden. Für höhere Beiträge entscheidet auf Antrag der Geschäftsleitung oder von Vorstandsmitgliedern der Vorstand.

### **4.2. Beiträge**

Es werden Vergabungen à fonds perdu oder Darlehen vergeben.

Einnahmen mit Zweckbindung, deren Zweck innerhalb eines Berichtsjahre erfüllt bzw. realisiert wird, fliessen als Ertrag in die Erfolgsrechnung ein.

Zur Sicherstellung der Zweckbindung sind in einer gesonderten Rechnung die Kosten detailliert den Einnahmen gegenüberzustellen. Die Verwendung einer allfälligen Überdeckung ist gemäss dem Fondsreglement im Einvernehmen mit dem Spender zu regeln.

Bei mehrjährigen Projekten wird der Mittelzufluss als Reserve mit Zweckbindung passiviert und jährlich im Umfang der angefallenen Kosten als Ertrag erfasst. Das Fondsreglement bestimmt über die Verwendung einer allfälligen Projekt-Überdeckung.

### **4.3. Darlehen**

Darlehen können zu zinsfreien oder zinsgünstigen Konditionen vergeben werden. Sie helfen zur Überbrückung finanzieller Engpässe oder als Starthilfe.

### **4.4. Verwaltung**

Der Stab des Betriebs der SoG verwaltet die Fonds.

Während der laufenden Rechnungsperiode werden nicht zweckgebundene Einnahmen und Ausgaben auf einem separaten Betriebskonto erfasst. Am Ende des Rechnungsjahres wird dessen Saldo mit dem Vereinskonto abgerechnet und das entsprechende Konto in der Betriebsrechnung auf null ausgeglichen. Damit werden auf dem eigentlichen Spendenkonto des Vereins jeweils nur die Zu- und Abnahmen des gesamten Jahres verbucht und die Abgrenzung zwischen den Rechnungen des Betriebs und der Trägerschaft ist sichergestellt.

Ergänzend zur Jahresrechnung wird ein strukturierter Kapitalnachweis erstellt, um die Veränderung der Fonds im Detail aufzuzeigen.

## **5. BEDINGUNGEN**

Der Vorstand oder die Geschäftsleitung kann Vergabungen mit Bedingungen verknüpfen. Namentlich kann ein Zwischen- oder Schlussbericht über die Verwendung der Vergabungen verlangt werden.

### **5.1. Spezielle Bedingungen**

Die Mittel werden eingesetzt soweit dafür keine Budgetbeträge vorgesehen sind und keine anderen Institutionen dafür aufkommen. Es werden nur schriftliche Gesuche bearbeitet und wenn immer möglich vom Sozialdienst mitunterzeichnet. Gesuche sind vertraulich zu behandeln.

### **5.2. Sonstige Auflagen**

Alle Verwendungen müssen dem Fondsreglement oder FER21 entsprechen. Die Geschäftsleitung kann Kontrollen über die Verwendung durchführen.

## **6. BERICHTSWESEN**

### **6.1. Berichterstattung**

Die Geschäftsführerin berichtet dem Vorstand über aus den Fondsmittel gewährten Vergabungen.

### **6.2. Rechnung**

Der Fonds wird durch den Stab des Betriebs der SoG mit separater Ausweisung geführt und als separates Konto mit Saldoausweisung in der ordentlichen Jahresrechnung des Vereins geführt.

Der Fonds wird nicht separat revidiert.

Aufwände für die Führung des Fonds werden dem Fonds belastet. Zinsaufwendungen und Zinserträge werden dem Fonds belastet bzw. gutgeschrieben.

## **7. AUFLÖSUNG**

### **7.1. Reguläre Auflösung**

Der Vorstand kann das vorliegende Fondsreglement jederzeit auflösen. Der Beschluss wird protokolliert.

### **7.2. Überschüssige Mittel**

Die überschüssigen Mittel werden dem Eigenkapital gutgeschrieben oder können auf Beschluss des Vorstands in einen anderen Fonds transferiert werden.

## **8. ERLASS**

### **8.1. Verantwortlichkeit**

Der Vorstand von SoG ist verantwortlich für den Erlass des Fondsreglements.

### **8.2. Verantwortung**

Verantwortlich für die Umsetzung und die Verwaltung des Fondsreglements ist die Geschäftsleitung SoG.

### **8.3. Inkraftsetzung**

Der Vorstand hat das vorliegende Regelment am 22. März 2022 genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

#### **8.4. Anwendung**

Die vorliegende Version des Fondsreglements ist auf allen Beitragsgesuchen anwendbar, die nach dem Inkrafttreten eingereicht werden.

Wattenwil, den 22. März 2022

#### **Vorstand Verein SPITEX-Dienste oberes Gürbetal**



Therese Kislig  
Präsidentin



Heinz Voegeli  
Strategie und Finanzen